

Energiekosten: Refinanzierung für Menschen mit geringem Einkommen

**Auflistung von sozialen Hilfsmöglichkeiten zur
finanziellen Unterstützung/Entlastung
im Wetteraukreis**

Sitzung des Ausschusses JSFGG
am 26. September 2022

Übersicht zu Hilfsangeboten im Wetteraukreis

- 1. Wohngeld und Heizkostenzuschuss**
- 2. Grundrentenzuschlag**
- 3. Grundsicherung**
 - Einmalzahlungen und Änderungen**
 - a.) für Erwerbsfähige (SGB II)**
 - b.) im Alter und dauerhafter Erwerbsminderung (SGB XII)**
- 4. Weitere Hilfsangebote**
 - Versicherungsamt**
 - Hilfe zur Pflege (SGB XII)**
 - Hilfe in anderen Lebenslagen (SGB XII)**
 - sonstige Akteure**
- 5. Geplante gesetzliche Änderungen**

1. Wohngeld

- Für einkommensschwache Haushalte (auch Rentner), sofern Sie eine Wohnung angemietet haben und die Miete selbst zahlen oder ein Eigenheim bzw. eine Eigentumswohnung besitzen.
- Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig von:
 - Personenanzahl (Haushaltsmitglieder) und dem zur Verfügung stehenden Einkommen.
 - Wohnsitz (Mietenstufen)
- In die Wohngeldberechnung fließen bei einer Mietwohnung die Kaltmiete und die Betriebskosten ein. Bei einem Eigenheim bzw. einer Eigentumswohnung werden die mtl. Hauslasten ermittelt.
- Die Heiz- und Warmwasserkosten und der Strom bleiben unberücksichtigt.

1. Wohngeld Heizkostenzuschuss 2022

- Erstmalig für alle Wohngeldbezieher für die letzte Winterperiode
- Höhe: 270 € für Alleinstehende, 350 € für zwei Personen und jede weitere Person 70 €
- Auszahlung im September 2022

→ Alle Haushalte, die mindestens einen Monat lang von Oktober 2021 bis März 2022 Wohngeld erhalten haben, bekommen diesen einmaligen Heizkostenzuschuss ohne Antrag ausgezahlt.

Kontakt



Wohngeldstelle (Straßheimer Str. 1, 61169 Friedberg)

Telefon 06031/83-3441

2. Grundrentenzuschlag

- Die Grundrente ist ein individueller Zuschlag zur Rente
- Anspruch auf den Grundrentenzuschlag können Rentnerinnen und Rentner haben, die lange gearbeitet (mind. 33 Jahre) und dabei unterdurchschnittlich verdient haben.
- Kein Antrag notwendig – besteht ein Anspruch, dann zahlt die Rentenversicherung den Zuschlag automatisch mit der Rente aus
- Der durchschnittliche Zuschlag zur Rente wird nach Schätzungen des BMAS vorauss. 75 € betragen → die tatsächliche Höhe wird individuell berechnet
- Das BMAS schätzt: 1,3 Millionen Menschen erhalten Grundrentenzuschlag

2. Grundrentenzuschlag

- Die Wohngeldstelle des Wetteraukreises unterstützt und überprüft den Anspruch auf Grundrentenzuschlag
- Besteht kein Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag, aber die 33 Arbeitsjahre sind erfüllt, kann ein Freibetrag auf das Einkommen angerechnet werden (derzeit mtl. 224,50 €) und dies führt dann unter Umständen zu einem Wohngeldanspruch bzw. einem höheren Wohngeldanspruch.

3. Grundsicherung

- Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.
- Die Regelbedarfe umfassen pauschal den gesamten Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahmen, die definiert sind. Zur Zeit beträgt der Regelbedarf für eine volljährige Person, die in einer Wohnung lebt, 449 €.
- Daneben werden **angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung** gewährt

3. Grundsicherung

- Hinzu kommen ggf. noch Mehrbedarfe und angemessene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, falls z.B. über die Rente keine Pflichtversicherung besteht.
- Das Einkommen wird dem gesamten Bedarf gegenübergestellt, wobei bestimmte Teile anrechnungsfrei bleiben und auch Freibeträge gewährt werden, z.B. bei Erwerbseinkommen oder bei Bezug der neuen Grundrente.
- Beim Vermögen darf nur der Einsatz des verwertbaren Vermögens verlangt werden. Freigestellt sind z.B. ein angemessenes Hausgrundstück sowie kleinere Barbeträge, z.Zt. 5.000 €.
- Die Besonderheit der Grundsicherung besteht darin, dass Unterhaltsansprüche des Leistungsberechtigten gegenüber Eltern und Kindern unberücksichtigt bleiben, sofern deren Einkommen einen Betrag von 100.000 € jährlich nicht übersteigt.

3. Grundsicherung Einmalzahlungen und Änderungen

- erwachsene Leistungsberechtigte, denen für den Monat Juli 2022 Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII gezahlt wurden, erhielten Ende Juli eine Einmalzahlung in Höhe von 200 €.
- Auszahlung der Energiepreispauschale in Höhe von 300 € für alle einkommenssteuerpflichtigen Erwerbstätigen im September 2022
- Geplant: Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023

3 a Grundsicherung für Erwerbsfähige (SGB II)

- **Grundsicherung nach dem SGB II** kann von erwerbsfähigen Personen beantragt werden, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und/oder Vermögen sicherstellen können.
- Sie wird mit dem Ziel verknüpft, diese Personen wieder in Arbeit zu vermitteln, sofern sie es noch nicht vollumfänglich nach ihren individuellen Möglichkeiten tun, um ihnen ein möglichst dauerhaft eigenständiges Leben zu ermöglichen.
- Die Antragstellung ist digital möglich und sollte bevorzugt genutzt werden.

Kontakt

Jobcenter Friedberg

(Schulze-Delitzsch-Straße 1, 61169 Friedberg)

Telefon 06031 6849-0

Fax 06031 6849-120

Jobcenter Büdingen

(Gymnasiumstraße 2, 63654 Büdingen)

Tel: 06042 957-0

Fax: 06042 957-120

www.jobcenter-wetterau.de

3 b Grundsicherung im Alter (SGB XII)

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII (§§ 41 bis 46 SGB XII) können Personen beantragen, wenn sie die Altersgrenze erreicht haben (z.Zt. 65 Jahre und 10 Monate) oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind.
- Die hier angesprochene Leistung ist ursprünglich zur Verhinderung der so genannten verschämten Armut eingeführt worden.
- Grundsicherung ist dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen beschaffen kann.

Kontakt



Soziale Hilfen West (Pfungstweide 7, 61169 Friedberg)

Telefon 06031 83-3916

Fax 06031 83-913916

Soziale Hilfen Ost (Berliner Straße 31, 63654 Büdingen)

Telefon 06042 989-3421

Fax 06042 989-493434

4. Weitere Hilfsangebote

Versicherungsamt des Wetteraukreises

- Kostenlose und neutrale Beratung zu sämtlichen Fragen rund um die Themen „Sozialversicherung“ und „Rente“
- Informationen und Auskünfte über die Versicherungspflicht und die Leistung aus Sozialversicherung (Renten-, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung)
- Unterstützung bei der Rentenantragsstellung

Kontakt



Straßheimer Straße 1, 61169 Friedberg:

Tel. Fr. Kudelko 06031 – 83 3521

Tel. Fr. Frischmuth 06031 – 83 3445

→ **Auf der Homepage des Wetteraukreises (www.wetteraukreis.de)
erhalten Sie weitere Informationen**

4. Weitere Hilfsangebote Hilfe zur Pflege

- Für pflegebedürftige Menschen, denen es nicht zuzumuten ist die benötigten Mittel aus eigenem Einkommen und Vermögen aufzubringen, können Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt werden.
 - Ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege besteht bei stationärer Versorgung in einem Pflegeheim und auch bei häuslicher Pflege.
- **Auf der Homepage des Wetteraukreises (www.wetteraukreis.de) erhalten Sie weitere Informationen**

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Pflegegeld; für den Fall, dass keine gesetzliche Pflegeversicherung besteht (§ 64a SGB XII)

Häusliche Pflegehilfe, Pflegeleistungen im Rahmen der Bedarfsdeckung z.B. in Fällen bei denen die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichend sind. Zuschüsse für ungedeckte Kosten bei Aufenthalt in einer anerkannten Seniorenwohngruppe. (§ 64b SGB XII)

Verhinderungspflege zeitlich befristet Leistungen für den Fall, dass eine Pflegeperson befristet nicht zur Verfügung steht. (§ 64c SGB XII)

Pflegehilfsmittel, Leistungen für nicht Pflegeversicherte für den Fall, dass Pflegehilfsmittel die zusätzliche Kosten verursachen beschafft werden müssen. (z.B. Pflegebett) (§ 64d SGB XII)

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Bauliche Anpassung in der Wohnung eine/r Pflegbedürftigen, wenn im Rahmen einer auftretenden Pflegebedürftigkeit z.B. ein Treppenlift zu beschaffen ist. (§ 64e SGB XII)

Andere Leistungen, z.B. bei nichtversicherten pflegebedürftigen Personen die Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen für deren Pflegeperson. (§ 64f SGB XII)

Teilstationäre Pflege, Übernahme von Kosten zum Besuch einer anerkannten Tagesstätte (§ 64g SGB XII)

Kurzzeitpflege, ergänzende Leistungen für Pflegebedürftige für den Fall, dass zur Bestreitung der Eigenanteile im Rahmen eines Kurzzeitpflegeaufenthaltes, eigens Einkommen und Vermögen nicht ausreicht (§ 64h SGB XII)

Entlastungsbetrag (125,00 €) für nichtversicherte Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 (nur Sachleistungersatz) (§ 64i SGB XII)

Entlastungsbetrag für nichtversicherte Pflegebedürftige bei Pflegegrad 1, (Sachleistungersatz 125,00 €) (§ 66 SGB XII)

4. weitere Hilfsangebote Hilfe in anderen Lebenslagen

- **Blindenhilfe** wird Menschen zum Ausgleich, der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen gewährt. Hier besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen gegenüber dem Landewohlfahrtsverband Hessen der Anspruch. (§ 72 SGB XII)
- **Bestattungskosten**, werden übernommen, wenn die zur Bestattung verpflichtete Personen die erforderlichen Kosten nicht selber tragen können. (§ 74 SGB XII)

4. Weitere Hilfsangebote Hilfe in anderen Lebenslagen

- **Hilfe zur Weiterführung des Haushalts** wenn die hilfebedürftige Person selbst, oder die anderen Haushaltsangehörigen den Haushalt nicht führen können. (§ 70 SGB XII)
- **Altenhilfe** soll dazu beitragen Schwierigkeiten, die im Alter entstehen zu verhüten, überwinden oder mildern. z. B. Bezuschussung für den Fall, dass ein Hausnotruf benötigt wird, Zuschussgewährung für „Essen auf Rädern“. (§ 71 SGB XII)

Kontakt



Soziale Hilfen West (Pfingstweide 7, 61169 Friedberg)

Telefon 06031 83-3916

Fax 06031 83-913916

Soziale Hilfen Ost (Berliner Straße 31, 63654 Büdingen)

Telefon 06042 989-3421

Fax 06042 989-493434

4. Weitere Hilfsangebote sonstige Akteure

- **Wärmeinseln in den Kommunen**
- **Tafel**
- **Food Sharing (Portal im Internet)**
- **Essen auf Rädern**

- **Repaircafe**
- **Nachbarschaftshilfe**

5. Geplante gesetzliche Änderungen

- **Novelle des Wohngeldgesetzes – mit dem Ziel der Steigerung von 700.000 auf 2 Millionen Anspruchsberechtigten**
- **Bürgergeld – mit z.B. deutliche erhöhten Regelsätzen, Erhöhung Freibeträge/Vermögensfreistellungen**

Vielen Dank!